

Gemeinde Ringsheim

Benutzungsordnung

über die Benutzung der Kahlenberghalle Ringsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim am 19. September 1995 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Gemeinde Ringsheim stellt der Schule und den sporttreibenden Vereinen die Kahlenberghalle für sportliche Zwecke zur Verfügung.

Anderen Gruppen kann die Sporthalle zur Verfügung gestellt werden, sofern die schulischen Belange und die Belange der sporttreibenden Vereine nicht beeinträchtigt werden. Wird dadurch der Sportunterricht berührt, bedarf die Inanspruchnahme der Halle der Zustimmung des jeweiligen Schulleiters.

§ 2

Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle erteilt das Bürgermeisteramt Ringsheim.

Für den Sportunterricht und für alle anderen Veranstaltungen der Schule in der Sporthalle ist von der Schule ein Belegungsplan zu erstellen. Der Belegungsplan ist der Gemeinde Ringsheim vorzulegen. Er bildet die Grundlage des Belegungsplanes für außerschulische Veranstaltungen.

Die zeitliche Überlassung an die sporttreibenden Vereine wird durch einen jährlich neu zu erlassenden Belegungsplan geregelt. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat über die Hallenbelegung. Festgelegte Wettkampftermine (Punkt- und Pokalspiele u.ä.) haben in der Regel Vorrang vor anderen Veranstaltungen der Vereine. Diese haben wiederum Vorrang vor Übungsabenden. In diesen Fällen hat ein Ausgleich zwischen den betroffenen Vereinen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Gemeinde Ringsheim ist bei außerschuli-

schen Veranstaltungen berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind rechtzeitig hierüber zu unterrichten.

Die Überlassung für sonstige Zwecke ist schriftlich und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

§ 3

Die Sporthalle sowie sämtliche darin befindlichen Geräte und Einrichtungen sind stets reinzuhalten und pfleglich zu behandeln. Die Turn- und sonstigen Geräte sind nach Gebrauch ordnungsgemäß an dem jeweils vorgesehenen Platz aufzuräumen.

Beim Transport und beim Auf- und Abbau der Geräte ist insbesondere darauf zu achten, daß der Hallenboden nicht beschädigt wird. Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden.

Die Sporthalle ist nach Beendigung des Trainings bzw. der Veranstaltung mittels Flaumer feucht aufzuwischen.

Schulen, Vereine und Veranstalter sind für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch entstehen, in vollem Umfang haftbar.

§ 4

In der Sporthalle dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die den Boden weder beschädigen noch Farbspuren hinterlassen. Sie müssen ferner einwandfrei sauber sein.

Die Benutzung von Ballharz ist verboten. Sprayhaftmittel sind dagegen erlaubt.

§ 5

Jegliche Veränderung an dem Raum und der Einrichtung dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden.

§ 6

Das Stellen von Tischen und Stühlen (ausschließlich im Foyer) ist vom jeweiligen Veranstalter zu besorgen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Tische und Stühle zu reinigen und wieder an den angestammten Platz zu bringen. Die benutzten Räume sind wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Foyer, Küche und Nebenräume sind feucht aufzuwischen. Die Kücheneinrichtungen sind in einen einwandfreien sauberen Zustand zu bringen.

§ 7

Untersagt sind in der Sporthalle und in den Nebenräumen

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) ruhestörender Lärm
- c) Mitnahme und Mitbringen von Getränkeflaschen und Dosen.

Rauchen und die Abgabe bzw. das Konsumieren von Getränken (alkoholische und nichtalkoholische) sind beim Übungsbetrieb und bei Veranstaltungen in der Sporthalle und den Nebenräumen (ausgenommen Foyer) nicht gestattet.

§ 8

Die Aufsichtspersonen der Vereine sind für den ordnungsgemäßen Zustand des Raumes, der Geräte und der Einrichtungen nach Verlassen der Sporthalle verantwortlich.

§ 9

Der Benutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ringsheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Benutzer wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Gemeinde Ringsheim übernimmt weder für die Garderobe noch für hinterlassene oder entwendete bewegliche Sachen von Benutzern und Besuchern eine Haftung.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Benutzereigene Sportgeräte dürfen nach Zustimmung der Gemeinde Ringsheim in der Halle gelagert werden. Für diese Geräte oder anderes Inventar übernimmt die Gemeinde Ringsheim keine Haftung für Beschädigung oder Zerstörung.

§ 10

Der Benutzer kommt für alle Schäden auf, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und am Gebäude durch die Nutzung der Kahlenberghalle entstehen.

§ 11

Benutzer, die dieser Ordnung nicht entsprechen, können von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden. Diese Bestimmungen finden auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Gäste dulden.

§ 12

Die Sporthalle wird in der Regel vom Hausmeister oder seinem Vertreter geöffnet und geschlossen.

Technische Anlagen einschließlich der Trennwände dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

An Übungsabenden hat der Zugang zur Sporthalle grundsätzlich nur durch die Umkleieräume zu erfolgen. Der Sportbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. (Dies gilt auch für Zuschauer hinsichtlich der Straßenschuhe).

Der Übungsbetrieb ist nach den im Belegungsplan festgesetzten täglichen Schlußzeiten einzustellen. Die Sporthalle muß spätestens um 22.00 Uhr verlassen werden.

Die Gemeinde behält sich vor, in bestimmten Fällen (z.B. größere Reinigung, Ferien, Reparaturen) die Sporthalle zu schließen.

§ 13

Neben dem Bürgermeister übt der Hausmeister bzw. sein Vertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Sporthalle auch während der Benutzung durch Schule, Vereine bzw. sonstige Benutzer gestattet.

§ 14

Fundsachen, die in der Halle, in den Nebenräumen oder auf dem Sporthallengelände gefunden werden, sind beim Hausmeister abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 15

Für die Benutzung der Sporthalle werden zur teilweisen Deckung des Personal- und Betriebsaufwands (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Kalt- und Warmwasser) Gebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

Soweit der Gebührentatbestand nicht geregelt ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 16

Läßt der Gemeinderat von Fall zu Fall eine andere als sportliche Veranstaltung in der Sporthalle zu, so gelten besondere Bestimmungen.

§ 17

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Kahlenberghalle Ringsheim vom 27. August 1993 außer Kraft.

Ringsheim, den 12. Oktober 1995

D i x a
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 19. September 1995 beschlossen. Sie wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. April 1986 durch Einrücken in den Ringsheimer Nachrichten vom 12. Oktober 1995 bekanntgemacht.

Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 12. Oktober 1995 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 12. Oktober 1995

D i x a
Bürgermeister